



Eisenbahn-Bundesamt

**Außenstelle Hannover
Herschelstraße 3
30159 Hannover**

**Az. 581ppi/018-2023#005
Datum: 01.07.2025**

Planfeststellungsbeschluss

gemäß § 18 Abs. 1 AEG

für das Vorhaben

„Neubau Haltepunkt Kirchlinteln“

**in der Gemeinde Kirchlinteln
im Landkreis Verden**

Bahn-km 87,370 bis 87,515

der Strecke 1960 Uelzen - Langwedel

**Vorhabenträgerin:
DB InfraGo AG
Bahnhofsmanagement Osnabrück
Theodor-Heuss-Platz 2
49074 Osnabrück**

**Vertreten durch:
DB InfraGo AG
Bau und Anlagenmanagement
Regionalbereich Nord
Rundestraße 11
30161 Hannover**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	4
A.1	Feststellung des Plans	4
A.2	Planunterlagen	4
A.3	Besondere Entscheidungen	6
A.3.1	Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen.....	6
A.3.2	Konzentrationswirkung	7
A.4	Nebenbestimmungen (N) und Hinweise (H)	7
A.4.1	EIGV, VV BAU und VV BAU-STE (H).....	7
A.4.2	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz (N + H)	8
A.4.3	Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz (N).....	12
A.4.4	Immissionsschutz.....	12
A.4.5	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz (N)	13
A.4.6	Denkmalschutz (N).....	14
A.4.7	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen (H)	15
A.4.8	Straßen, Wege und Zufahrten sowie Gestaltung der Verkehrsstation (N).....	15
A.4.9	Kampfmittel	16
A.4.10	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	17
A.4.11	Belange der Ev.-luth. St. Petri-Kirchengemeinde (N).....	17
A.4.12	Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) Bereich Planung und Qualität (H).....	17
A.4.13	Unterrichtungspflichten.....	17
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin.....	18
A.5.1	Zusage gegenüber dem Zweckverbund Verkehrsverbund Bremen / Niedersachsen.....	18
A.5.2	Zusage gegenüber der Ev. –luth. St. Petri-Kirchengemeinde	18
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	18
A.7	Sofortige Vollziehung	18
A.8	Gebühr und Auslagen	18
B.	Begründung	19
B.1	Sachverhalt	19
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens.....	19
B.1.2	Einleitung des Planfeststellungsverfahrens	19
B.1.3	Anhörungsverfahren.....	19
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung.....	23
B.2.1	Rechtsgrundlage	23
B.2.2	Zuständigkeit.....	23
B.3	Umweltverträglichkeit	23
B.3.1	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	23
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	24

B.4.1	Planrechtfertigung	24
B.4.2	Abweichungen vom Regelwerk	24
B.4.3	Variantenentscheidung.....	24
B.4.4	EIGV, VV BAU und VV BAU-STE.....	25
B.4.5	Raumordnung und Landesplanung	25
B.4.6	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz.....	25
B.4.7	Naturschutz und Landschaftspflege	31
B.4.8	Artenschutz	33
B.4.9	Immissionsschutz.....	33
B.4.10	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	35
B.4.11	Denkmalschutz.....	37
B.4.12	Brand- und Katastrophenschutz	37
B.4.13	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	37
B.4.14	Straßen, Wege und Zufahrten	38
B.4.15	Kampfmittel	38
B.4.16	Sonstige öffentliche Belange	39
B.4.17	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	40
B.4.18	Sonstige private Einwendungen, Bedenken und Forderungen	40
B.5	Gesamtabwägung	40
B.6	Sofortige Vollziehung	40
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	40
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	42

Auf Antrag der DB InfraGo AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Neubau Haltepunkt Kirchlinteln“ in der Gemeinde Kirchlinteln, im Landkreis Verden , Bahn-km 87,370 bis 87,515 der Strecke 1960 Uelzen - Langwedel, festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Neubau eines Außenbahnsteiges mit Höhe von 55cm über Schienenoberkante
- Neubau eines barrierefreien Zugangs
- Neubau der Bahnsteigausstattung inklusive Beleuchtung und dynamischer, akustischer Fahrgastinformation (DSA)

Für weitere Einzelheiten wird auf den Erläuterungsbericht (Anlage 1 der Planunterlagen) verwiesen.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
0	Inhaltsübersicht	Nur zur Information
1	Erläuterungsbericht Planungsstand: 28.04:2023, 24 Seiten	festgestellt
2.1	Übersichtskarte Planungsstand: 28.04.2023, Maßstab 1:100.000	Nur zur Information
2.2	Übersichtslageplan Planungsstand: 28.04.2023, Maßstab: 1:5.000	Nur zur Information

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
3.1	Lageplan Planungsstand: 28.04.2023, Maßstab 1:500	festgestellt
4	Bauwerksverzeichnis Planungsstand: 28.04.2023, 2 Seiten	festgestellt
5.1	Grunderwerbsplan Planungsstand: 28.04.2023, Maßstab: 1:500	festgestellt
6	Grunderwerbsverzeichnis Planungsstand: 28.04.2023, 1 Seite zzgl. Abkürzungsverzeichnis	festgestellt
7.1	Plan Querschnitte Planungsstand: 28.04.2024, Maßstab: 1:100	festgestellt
8.1	Kabel- und Leitungspläne Planungsstand: 28.04.2023, Maßstab: 1 : 500	Nur zur Information
9.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan Planungsstand: 28.04.2024, 32 Seiten zzgl. Anhang	festgestellt
9.2	Bestands- und Konfliktplan Planungsstand: 28.04.2023, Maßstab 1:1.000	Nur zur Information
9.3	Maßnahmenplan Planungsstand: 28.04.2023, Maßstab: 1:1.000	festgestellt
9.4	Maßnahmenblätter Planungsstand: 28.04.2023, 4 Blätter	festgestellt
9.5	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Planungsstand: 28.04.2023, 26 Seiten	Nur zur Information
10	Untersuchung zu baubedingten Schall- und Erschütterungsimmissionen Planungsstand: 28.04.2023, 52 Seiten zzgl. Anlagen	Nur zur Information
11.1	Unterlagen zur Regelung wasserrechtlicher Sachverhalte Ermittlung der Regenabflussmenge Bemessungsnachweis/Eignungsnachweis Fotodokumentation Planungsstand: 27.02.2025	Nur zur Information
11.2	Übersichtslageplan Planungsstand: 28.04.2023, Maßstab: 1:25.000	Nur zur Information
11.3	Lageplan Planungsstand: 28.02.2025, Maßstab: 1:200	Nur zur Information
11.4	Lageplan Planungsstand: 28.02.2025, Maßstab 1:200	Nur zur Information
11.5	Querschnitt Planungsstand: 28.04.2023, Maßstab: 1:25	Nur zur Information
12	Geotechnischer Bericht Planungsstand: 28.04.2023, 28 Seiten	Nur zur Information
13	Unterlagen zum Brand- und Katastrophenschutz Prüfstand: 12.05.2022, 3 Seiten	Nur zur Information

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
14	Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept Planungsstand: 28.04.2023, 7 Seiten	Nur zur Information
15	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, Planungsstand: 28.02.2025, 14 Seiten	Nur zur Information

Änderungen, die sich während des Planfeststellungsverfahrens ergeben haben, sind in den Planunterlagen farbig (hier: blau) gemäß Legende kenntlich gemacht.

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

Der DB InfraGO AG, I.SP-N-IP2 wird gemäß § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) die wasserrechtliche Erlaubnis für

- das Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG

auf Gemarkung Kirchlinteln, Flur 2, Flurstück 259/5 der Strecke 1960 zwischen km 87,3+70 bis km 87,5+15 erteilt.

A.3.1.1 Zweck, Art und Maß der Benutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung von auf Bahnsteigflächen inkl. Zuwegung und Wetterschutzhaus anfallendem Niederschlagswasser über zwei Versickerungsmulden (VSM) in den Untergrund (Böhme Lockergestein rechts, DE_GB_DENI_4_2201).

Zu diesem Zweck ist die InfraGO AG befugt, aus dem im Lageplan 20001_EuB_VAB_4_200_-Plan_-EuB_LP_EWS_VF_-LP_Versickerungsfläche_A2 (Unterlage vom 11.4) vom 20.02.2025, Maßstab 1 : 200, dargestellten Entwässerungsgebiet Niederschlagswasser wie folgt einzuleiten:

Entwässerungsflächen:

Lfd. Nr.	aus	Nr. der Fläche aus dem Lageplan	von der abflusswirksame Fläche AU [m²]	in den
1	Bahnsteig (AE: 432 m²)	A11	388,8	Untergrund (Böhme Lockergestein rechts (Grundwasser), DEGB_DENI_4_2201) über Versickerungsmulde Bahnsteig (M1)
2	WSH (AE: 18 m²)	A2	18	Untergrund (Böhme Lockergestein rechts (Grundwasser), DEGB_DENI_4_2201) über Versickerungsmulde Bahnsteig (M1)
3	Zuwegung (AE: 55 m²)	A12	49,5	Untergrund (Böhme Lockergestein rechts (Grundwasser), DEGB_DENI_4_2201) über Versickerungsmulde Zuwegung (M2)

Einleitstellen und Einleitmenge:

Bezeichnung (= Nr. der Versickerungs- fläche auf dem Lageplan)	gehört zu lfd. Nr.	Versicker- ungsrate Q _s [l/s]	Flurstück	Flur	Gemarkung	Einleitstelle (Koordinaten nach UTM 32N/ETRS89) Rechtswert	Einleitstelle (Koordinaten nach UTM 32N/ETRS89) Hochwert
A ₁ + A ₂	1 + 2	4,7	259/5	2	Kirchlinteln	521641,628	5866056,303
A ₁₂	3	0,5	259/5	2	Kirchlinteln	521551,364	5866055,355

A.3.1.2 Widerrufsvorbehalt

Die Erlaubnis ist widerruflich (§ 18 Abs. 1 WHG).

A.3.1.3 Befristung

Die Erlaubnis wird unbefristet erteilt.

A.3.1.4 Plan

Der Erlaubnis liegen die von der DB InfraGO AG, I.SP-N-IP2 mit Planungsstand 28.04.2023 erstellten Unterlagen und Pläne, die am 04.03.2024 zur Prüfung vorgelegt wurden sowie die Planunterlagen zur 1. Änderung im Verfahren vom 28.02.2025, die am 14.03.2025 zur Prüfung vorgelegt wurden, zugrunde.

Diese genannten Unterlagen und Pläne sind Bestandteil der wasserrechtlichen Erlaubnis.

A.3.2 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen (N) und Hinweise (H)

A.4.1 EIGV, VV BAU und VV BAU-STE (H)

Die Regelungen der „Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau“ (VV BAU) und der „Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht

über Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen“ (VV BAU-STE) sind zu beachten. Beim Eisenbahn-Bundesamt sind die nach EIGV erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen.

A.4.2 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz (N + H)

A.4.2.1 Nebenbestimmung und Hinweise für Gewässerbenutzung und Betrieb der Abwasseranlage:

1. Die Ableitung von Grundwasser, von Wasser aus Bächen, Gräben, Brunnen und dgl. zur schmutzwasserführenden Ortskanalisation ist unzulässig.
2. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlage zu dulden und etwa erforderliche Unterlagen, Arbeitskräfte und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten und zu unterstützen.
3. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die Entwässerungsanlagen jederzeit in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand zu unterhalten. Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass die Anlagen gemäß den Betriebsvorschriften bedient und gemäß den Vorgaben der DB-Richtlinien (insbes. Richtlinien 836.8001 und 821.2003) inspiziert bzw. gewartet werden. Auch an Wochenenden und Feiertagen ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Abwasseranlagen zu sorgen. Mit der Bedienung und Wartung der Abwasseranlagen muss ausreichendes Personal mit geeigneter Ausbildung beauftragt sein, das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen verantwortlich ist. Eine Vertretung muss jederzeit sichergestellt sein. Den für den Betrieb und die Unterhaltung verantwortlichen Personen sind Pläne und Beschreibungen der Abwasseranlagen zur Verfügung zu stellen. Die in dieser wasserrechtlichen Entscheidung festgesetzten Anforderungen sind dem Personal bekannt zu geben.
4. Unvorhergesehene Störungen, die negative Auswirkungen auf das Gewässer haben können, insbesondere das Auslaufen wassergefährdender Stoffe im Entwässerungsgebiet, sind unverzüglich dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 Nord anzuzeigen. Es sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden oder zu mindern.

5. Spätestens 2 Wochen nach Ende der Störung ist dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 Nord ein schriftlicher Bericht vorzulegen mit Darstellung des Ereignisses und seiner Ursachen, der Auswirkungen auf Gewässer, getroffener Maßnahmen und der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung ähnlicher Vorfälle.
6. Die Verwendung wassergefährdender Stoffe im Entwässerungsgebiet sowie im Bereich der Versickerungsanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Bahnbetriebs und der Verkehrs- und Betriebssicherheit dienen (z.B. Betriebsstoffe, Schmierstoffe an Fahrzeugen und Eisenbahninfrastrukturanlagen, etc.) hat mit größtmöglicher Sorgfalt zu erfolgen. Eine darüberhinausgehende Verwendung von wassergefährdenden Stoffen sowie die Lagerung derartiger Stoffe sind im Entwässerungsgebiet sowie im Bereich der Versickerungsanlagen nicht zulässig.

A.4.2.2 Nebenbestimmungen und Hinweise zum Bau der Abwasseranlagen

1. Alle Bauwerke der Entwässerung müssen unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik errichtet werden. Als solche gelten insbesondere die einschlägigen DIN-Vorschriften, die Arbeitsblätter des DWA und sonstigen technische Bauvorschriften.
2. Dem Eisenbahn-Bundesamt ist ein Verantwortlicher mit Namen und Telefonnummer für die Maßnahme zu übermitteln (Sb6-Nord@eba.bund.de).
3. Wenn im Zuge der Erdarbeiten zur Herstellung der Versickerungsanlage Abweichungen von den angenommenen Baugrundverhältnissen festgestellt werden, ist die Planung diesen Verhältnissen anzupassen. Das Eisenbahn-Bundesamt ist hierüber unverzüglich zu unterrichten.
4. Bei Ausschachtungen ist darauf zu achten, dass Böschungen zeitnah gegen Erosion und Ausspülung geschützt werden.
5. Während der Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass der Untergrund im Versickerungsbereich nicht durch dynamische Belastungen oder schwere Auflasten (Überfahren oder Nutzung als Lagerfläche) verdichtet wird.
6. Um zu verhindern, dass die Versickerungsfläche verdichtet wird, ist gegebenenfalls eine geeignete Baustellenentwässerung vorzusehen. Dies gilt so lange, wie aus dem Entwässerungsgebiet erhöhte Sedimentfrachten (z.B. aus nicht begrünten Flächen) zu erwarten sind.

7. Der schadlose Hochwasserabfluss während der Bauzeit muss dauerhaft gewährleistet sein.
8. Soweit zur Verfüllung baubedingter Arbeitsräume Fremdmaterial verwendet wird, muss dieses frei von schädlichen Vorbelastungen sein.
9. Die Versickerungsmulden sind antragsgemäß mit einer Mutterbodenüberdeckung von mind. 10 cm zu errichten.

A.4.2.3 Allgemeine Nebenbestimmungen

1. In die wasserrechtliche Entscheidung können nachträglich Änderungen bzw. Ergänzungen von Inhalts- und Nebenbestimmungen aufgenommen werden, damit nachteilige Wirkungen auf andere, die bei Erteilung der wasserrechtlichen Zulassung nicht vorauszusehen waren, verhütet oder ausgeglichen werden können.
2. Die wasserrechtliche Entscheidung ist widerruflich, soweit sachliche Gründe dies rechtfertigen.

A.4.2.4 Hinweise

1. Die Erlaubnis berührt nicht Rechte Dritter und ersetzt nicht Zulassungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
2. Für Schäden, die durch den Bau oder den Betrieb der Anlage (einschließlich Nebenanlagen) entstehen, haftet die Vorhabenträgerin nach den allgemeinen wasser- und zivilrechtlichen Vorschriften.
3. Vorsätzliche oder fahrlässige Handlungen, die gegen die wasserrechtlichen Bestimmungen – insbesondere gegen die Bestimmungen des WHG – verstoßen, sowie die Nichtbeachtung der Nebenbestimmungen dieses Bescheids gelten gemäß § 103 Abs. 1 WHG als Ordnungswidrigkeit und können mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.
4. Dieser Bescheid, einschließlich der v. g. Nebenbestimmungen, gilt auch für einen etwaigen Rechtsnachfolger. Die Erlaubnis geht mit der Wasserbenutzungsanlage oder dem Grundstück, für das sie erteilt wurde, auf den Rechtsnachfolger über.

A.4.2.5 Nebenbestimmungen und Hinweise der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Verden

Allgemeine Nebenbestimmungen:

1. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, z.B. Betankung von Baumaschinen, sind die Sorgfaltsvorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu beachten und einzuhalten. Ausreichend Bindemittel sind vor Ort vorzuhalten.
2. Bei Schadensfällen im Rahmen der Bauarbeiten im Bereich des Landkreises Verden, z.B. Ölunfall, muss unverzüglich der Landkreis Verden als untere Wasserbehörde unter der Rufnummer 04231/15-940 benachrichtigt werden.
3. Alle für die Bauzeit erforderlichen, baulichen Maßnahmen sind nach Fertigstellung des Vorhabens fachgerecht zurückzubauen, sofern sie nicht den planfestgestellten Unterlagen entsprechen.

Zur Oberflächenentwässerung (Versickerung und Einleitung):

Die Oberflächenentwässerung erfolgt über neu Versickerungsmulden.

Nebenbestimmungen:

Detaillierte Hinweise für den Bau und den Betrieb von Versickerungsanlagen gibt das Arbeitsblatt A 138 (zu beziehen über: DWA, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef, Tel. 02242 872-100 oder www.dwa.de). Werden beim Bau von Versickerungsanlagen Verhältnisse angetroffen, die dem Bau der genehmigten Versickerungsanlage entgegenstehen, darf diese nicht gebaut werden. In diesem Fall ist nach Rücksprache mit dem Landkreis Verden - untere Wasserbehörde - ein neuer Standort vorzusehen oder eine angepasste technische Lösung zu entwickeln. Bei den Bauarbeiten müssen Sie die anerkannten Regeln der Technik einhalten und die Unfallverhütungsvorschriften beachten.

Stellen Sie durch Unterhaltungsmaßnahmen sicher, dass die Versickerungsfläche auf Dauer gleichmäßig beschickt wird.

Schützen Sie die für die Versickerung vorgesehenen Flächen während der Gesamtbaumaßnahme vor Verdichtungen. Dies ist erforderlich, um die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes zu erhalten.

- Die Anordnung und Gestaltung eines Einlaufbauwerkes in die Versickerungsmulde muss so erfolgen, dass eine Ausspülung der Beckensohle verhindert wird.
- Sohlebenen von Versickerungsmulden sind horizontal liegend herzustellen und zu betreiben.

- Stellen Sie Böschungen der Versickerungsmulden möglichst flach geneigt her (mind. 1 : 2).
- Als Betreiber sind Sie selbst dafür verantwortlich, dass in Versickerungsmulden keine Lebewesen verunglücken können; ggf. ist eine Einzäunung vorzusehen.
- Begrünen Sie die Versickerungsflächen durch Ansaat von Landschaftsrasen.
- Kontrollieren Sie mindestens halbjährlich die Versickerungsflächen auf Stoff- und Laubanreicherungen. Bei Verunreinigungen/ Mängeln sind die Anlagen zu warten und zu reinigen.

A.4.3 Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz (N)

Die Vorhabenträgerin hat die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 9 ff der Planunterlagen) beschriebenen naturschutzfachlichen Vermeidungs-, Schutz- und Ersatzmaßnahmen nach Maßgabe des Landschaftspflegerischen Begleitplans umzusetzen.

A.4.4 Immissionsschutz

Bezüglich des Schutzes vor baubedingtem Lärm gilt: (H)

Bei der Baudurchführung ist die allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz vor Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19.08.1970 (im folgenden AVV Baulärm) zu beachten. Die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm sind einzuhalten. Sollten die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm um mehr als 5 dB (A) überschritten werden, sind durch die Vorhabenträgerin Schutzvorkehrungen vorzusehen (mobile Lärmschutzwände, organisatorische Maßnahmen, z.B. Betriebszeitbeschränkungen). Sollten Schutzvorkehrungen untunlich sein, haben die Eigentümer einen Anspruch auf eine Entschädigung, dem Grunde nach.

Die oberen Anhaltswerte für Innenraumpegel gemäß der VDI 2719 (Mittelungspegel) sind in den dort genannten schutzwürdigen Räumen einzuhalten. Werden die Werte überschritten, haben die Eigentümer einen Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach.

Die Einhaltung der o. g. Werte ist durch baubegleitende Messungen zu kontrollieren. Die erhaltenen Messwerte sind zur Beweissicherung zu protokollieren (Lärmmonitoring).

Die Anwohner sind über die Baumaßnahmen, die Bauverfahren, die Dauer und die zu erwartenden Lärmeinwirkungen aus dem Baubetrieb frühzeitig, mindestens 2

Wochen vor Baubeginn zu informieren. Es ist ein Ansprechpartner (Lärmschutzbeauftragter) zu benennen, an den sich die Betroffenen als Ansprechstelle wenden können.

Bauarbeiten in der Nähe von schutzwürdiger Bebauung dürfen nur werktags durchgeführt werden und zwar montags bis freitags von 7:00 bis 20:00 und samstags von 7:00 bis 18:00 Uhr.

Grundsätzlich sind die lärmärmsten Bauverfahren anzuwenden.

Nebenbestimmungen:

Bei Arbeiten, die zu einer Überschreitung der Grenzwerte von 60 dB (A) in der Nacht sowie 70 dB (A) am Tage, an Immissionsorten mit Schlafräumen führen, steht den Betroffenen eine Entschädigung dem Grunde nach zu.

Die in der Schall- und erschütterungstechnischen Untersuchung (Anlage 10 der Planunterlagen) aufgeführten Minderungsmaßnahmen (Punkt 5.6, Seite 33) sind von der Vorhabenträgerin umzusetzen.

Anmerkung: Über die Höhe der Entschädigungen wird nicht in der Planfeststellung, sondern in direkten Verhandlungen zwischen der Vorhabenträgerin und den Betroffenen bzw. in den dafür bestimmten gesonderten Verfahren entschieden (§ 22a AEG).

A.4.5 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz (N)

Die Ausbaustoffe sind im Rahmen der Maßnahmenumsetzung abfalltechnisch zu deklarieren und entsprechend den Ergebnissen gemäß Ersatzbaustoffverordnung zu entsorgen.

Die Unteren Bodenschutzbehörde ist vor Baubeginn, in Anlehnung an DIN 19639 (2019) und DIN 19731 (2023) über folgende Punkte zu informieren:

- die anstehenden Bodenschichten welche durch direkte Erkundungsverfahren erfasst und in Hinblick auf die Funktionserfüllung und die (Verdichtungs-) Empfindlichkeit bewertet wurden.
- Repräsentative Charakterisierung des Oberbodenchemismus nach der BBodSchV (2021).
- Indikative Charakterisierung des Unterbodenchemismus, sofern beim Bauvorhaben beeinflusst, nach der EBV (2021).

- Informationen über den Umgang und die Verwendung des abzutragenden Bodenmaterials und die bodenschutzrelevanten Maßnahmen.

Eine Wiederverwendung von Aushubmaterial ist mit der unteren Bodenschutzbehörde nach entsprechender chemischer Bodenanalytik (EBV, 2021, BBodSchV, 2021) abzustimmen.

Um etwaigen Kontaminationen durch den Gleisschotter-abtrag (Z2, vgl. [U1]) vorzubeugen, ist bei einer etwaigen Zwischenlagerung des Schotters auf geeignete Bodenschutzmaßnahmen zu achten. Sollte eine (auch kurzzeitige) Zwischenlagerung angedacht werden, so ist vor Baubeginn die untere Bodenschutzbehörde (boden@landkreis-verden.de) zur Maßnahmenabstimmung (z.B. Folienabdeckung) zu kontaktieren.

Eine Begehung des Baugrundstücks ist den Mitarbeitenden der Unteren Bodenschutzbehörde während der Baumaßnahme jeder Zeit nach vorherigen Ankündigung, zu gewähren.

Für eine Festlegung geeigneter Maßnahmen ist die DIN 19639 (2019) und das BVB Merkblatt Band 2 (2004) zu berücksichtigen, wobei u. a. eine Ausweisung von Tabuflächen, eine räumliche Festlegung der vorgesehenen Baubedarfsflächen (für die Flurstücke 66/37 und 259/5) und eine Notwendigkeitsprüfung von befestigten (Bau-) Straßen, vor Baubeginn, der unteren Bodenschutzbehörde vorzulegen ist.

Nach Abschluss der Baumaßnahme ist eine Beweissicherung für die erfolgreiche Umsetzung des Bodenschutzkonzeptes durchzuführen. Die Abschlussdokumentation ist der unteren Bodenschutz-behörde des Landkreis Verden unaufgefordert bis spätestens acht Wochen nach Beendigung der Baumaßnahme vorzulegen.

A.4.6 Denkmalschutz (N)

Die Kreisarchäologie Verden ist an allen Baumaßnahmen und damit verbundenen Verfahren zu beteiligen.

Sollten bei den geplanten Bau- oder Erdarbeiten archäologische Funde entdeckt werden, müssen diese unverzüglich der Archäologischen Denkmalpflege des Landkreises Verden gemeldet werden (§ 14 Abs. 1 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz). Sie ist unter der Email-Adresse „archaeologie@landkreis-verden.de“ zu erreichen.

Bei archäologischen Funden handelt es sich beispielsweise um:

- Scherben von Tongefäßen

- Holzkohleansammlungen
- Schlacken
- auffällige Bodenverfärbungen
- oder Steinhäufungen

Die Meldepflicht besteht auch dann, wenn nur geringe Spuren dieser Funde entdeckt werden.

Falls bei den Erdarbeiten ein Bodendenkmal entdeckt wird, sind Sie zur fachgerechten Ausgrabung verpflichtet. Das bedeutet, Sie müssen die Ausgrabung veranlassen und finanzieren (§ 6 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz). Sie müssen in diesem Fall eine Grabungsfachfirma beauftragen, die die Ausgrabung vornimmt.

Hinweise:

Falls es zu einer Ausgrabung kommen sollte, muss die Grabungsfachfirma nach den allgemein anerkannten fachlichen Standards des Landesamtes für Denkmalpflege arbeiten.

Der Vorhabenträgerin obliegt die Sicherung der Grabungsstätte.

Der Vorhabenträgerin wird empfohlen, sich im Vorfeld mit der Archäologischen Denkmalpflege des Landkreises Verden in Verbindung zu setzen, um das Vorgehen abzustimmen und ggf. offene Fragen abzuklären.

A.4.7 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen (H)

Mit den Betreibern von Leitungen, deren Anlagen betroffen sind, hat vor Baubeginn eine Abstimmung, gem. den entsprechenden Übergabeprotokollen und Stellungnahmen, bzgl. der Baudurchführung und der notwendigen Begleitmaßnahmen zu erfolgen.

Vor dem Einsatz von Maschinen zum Erdaushub sind Suchschachtungen von Hand durchzuführen.

A.4.8 Straßen, Wege und Zufahrten sowie Gestaltung der Verkehrsstation (N)

Sollten auf Grund des antragsgegenständlichen Planvorhabens Anpassungen am Knotenpunkt L171 / K18 (VER), wie z. B. Veränderungen im Einmündungsbereich der Kreisstraße, Anlegen einer Linksabbiegehilfe / Linksabbiegestreifens, Erweiterung der „Dunkelampel“ oder Herstellen einer Vollsignalisierung etc. notwendig werden, so

gehen alle hierdurch entstehenden Kosten für Planung, Bauausführung etc. zur Herstellung in voller Höhe zu Lasten des Antragstellers.

Vor Baubeginn ist durch die Vorhabenträgerin und den Straßenbaulastträger eine Bestandsaufnahme als Grundlage für eine Beweissicherung durchzuführen. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist der festgehaltene, ursprüngliche Zustand durch die Vorhabenträgerin wiederherzustellen, wenn feststeht, dass die aufgetretenen Schäden bzw. Veränderungen der planfestgestellten Baumaßnahme zuzurechnen sind.

Die Vorhabenträgerin hat bauliche Eingriffe in den öffentlichen Straßenverkehrsraum rechtzeitig vorher mit der örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörde abzustimmen.

Unvermeidbare Straßensperrungen sind mit den jeweils zuständigen Behörden abzustimmen. Die Verkehrssicherungspflicht und die Unterhaltungspflicht für Behelfsumfahrungen sind in einer gesonderten Vereinbarung zwischen der Vorhabenträgerin und den jeweils zuständigen Behörden zu regeln.

Die durch die Baumaßnahme verschmutzten Straßen, Wege und Zufahrten sind vom Bauträger oder dessen Beauftragten unverzüglich zu reinigen.

Der Vorhabenträgerin wird aufgegeben im Zuge der Ausführungsplanung zu prüfen ob eine Positionierung der Schaltkästen, wie in der Stellungnahme des ZVBN vom 05.04.2024 empfohlen, möglich ist.

Der Vorhabenträgerin wird aufgegeben während der Ausführungsplanung darauf zu achten, dass die Zuwegung zum Bahnsteig nicht nur lückenlos, sondern von der Pflasterung möglichst passend an den Gehweg der Gemeinde entlang der Kleepener Straße angeschlossen wird. Der Anschluss ist mit der Gemeinde abzustimmen.

Die Zufahrt zu betroffenen privaten Grundstücken während der Bauzeit ist sicherzustellen

A.4.9 Kampfmittel

Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen zu informieren.

A.4.10 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Die in Anspruch zu nehmende Baustelleneinrichtungsfläche stellt derzeit eine Grünfläche dar. Diese ist in dem Zustand an den Eigentümer zu übergeben, wie diese übernommen worden ist.

Mit den Eigentümern der lt. Grunderwerbsverzeichnis zu nutzenden Grundstücke ist vor Nutzung eine Bestandsaufnahme durchzuführen.

Nach Beendigung der Nutzung sind die entsprechenden Grundstücke an die Eigentümer im Rahmen eines Übergabetermins in demselben Zustand zu übergeben, wie diese bei der Bestandsaufnahme übernommen wurden.

A.4.11 Belange der Ev.-luth. St. Petri-Kirchengemeinde (N)

Sollte auf dem, sich in der Nähe befindlichen, Friedhof eine Beisetzung stattfinden, sind Lärm- und Erschütterungsintensive Arbeiten, für die Dauer der Beisetzung einzustellen.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass der an der Baustelleneinrichtungsfläche eingezeichnete Baum (2.13.1A) tatsächlich nicht an dem eingezeichneten Standort steht, sondern an der Ecke des Flurstücks 68/1 (= Friedhof). Es wird darauf hingewiesen, dass diese alte Eiche als einer der noch erhaltenen Eckbäume, Teil des unter Denkmalschutz stehenden älteren (westl.) Friedhofsbereiches ist (Objektkennziffer 361005.00058M001).

A.4.12 Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) Bereich Planung und Qualität (H)

Die Vorhabenträgerin wird aufgefordert, im Rahmen der Ausführungsplanung zu prüfen, ob dem Hinweis des ZNBW bezüglich der Aufstellungsorte der Schaltkästen nachgekommen werden kann.

A.4.13 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hannover, dem Landkreis Verden, Unteren Bodenschutzbehörde, Untere Naturschutzbehörde, dem Zweckverband Verkehrsverbund, Bremen/Niedersachsen sowie der Gemeinde Kirchlinteln möglichst frühzeitig, mindestens zwei Woche vor Baubeginn, schriftlich bekannt zu geben.

Der Beginn aller Erdarbeiten, dazu gehören auch Kanalgräben und Zuwegungen, ist der Archäologischen Denkmalpflege des Landkreises Verden mindestens zwei Wochen vor Arbeitsbeginn mitzuteilen, damit ein Mitarbeiter der Kreisarchäologie die Erdarbeiten beobachten kann. Sie ist unter der Emailadresse archaeologie@landkreis-verden.de erreichbar.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder im Planfeststellungsbeschluss nachfolgend dokumentiert sind.

A.5.1 Zusage gegenüber dem Zweckverbund Verkehrsverbund Bremen / Niedersachsen

Die Vorhabenträgerin sagt in Ihrer Erwiderung vom 15.07.2024 zu, die Zuwegung zum Bahnsteig lückenlos an den vorhandenen Gehweg herzustellen.

A.5.2 Zusage gegenüber der Ev. –luth. St. Petri-Kirchengemeinde

Die Vorhabenträgerin sagt in Ihrer Gegenäußerung zu, die Hinweise, aus der Stellungnahme vom 12.04.2024, im Rahmen der Ausschreibung der Bauleistung an den Auftragnehmer weiterzugeben.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Neubau Haltepunkt Kirchlinteln“ hat den Neubau eines Außenbahnsteiges, den Neubau eines barrierefreien Zugangs sowie den Neubau der Bahnsteigausstattung zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 87,370 bis 87,515 der Strecke 1960 Uelzen - Langwedel in Kirchlinteln.

Für weitere Einzelheiten wird auf den Erläuterungsbericht (Anlage 1 der Planunterlagen) verwiesen.

B.1.2 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens

Die DB InfraGO AG, Verkehrsstationen BM Hannover (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 19.07.2023, Az. I.SP-N-IV 23; G.011326105, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für das Vorhaben „Neubau Haltepunkt Kirchlinteln“ beantragt. Der Antrag ist am 31.08.2023 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hannover, eingegangen.

Mit Schreiben vom 06.10.2023 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 05.12.2023 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 12.12.2023, Az. 581ppi/018-2023#005, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

B.1.3 Anhörungsverfahren

B.1.3.1 Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Das Eisenbahn-Bundesamt hat, als Anhörungsbehörde, die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Eisenbahn Bundesamt – Sachbereich 6
2.	Amt für regionale Landesentwicklung – Lüneburg
3.	DMT Engineering GmbH im Auftrag von Avacon Netz GmbH

Lfd. Nr.	Bezeichnung
4.	Behindertenbeirat des Landkreises Verden
5.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BlmA)
6.	Deutsche Bahn AG, Immobilien Region Nord
7.	Deutsche Telekom Technik GmbH Bremen
8.	EWE Netz GmbH
9.	Gasunie Deutschland Transport Service GmbH
10.	Gemeinde Kirchlinteln
11.	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
12.	Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG)
13.	Landkreis Verden
14.	Landwirtschaftskammer Niedersachsen – Standort Oldenburg
15.	Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz - Lüneburg
16.	Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – Verden
17.	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
18.	Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Rotenburg
19.	PleDoc
20.	Polizeiinspektion Verden/Osterholz
21.	Sozialverband Deutschland e. V.
22.	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle
23.	Stadtwerke Verden GmbH
24.	Trinkwasserverband Verden
25.	Unterhaltungsverband GOH-BACH in Verden
26.	Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	DMT Engineering GmbH im Auftrag von Avacon Netz GmbH Stellungnahme vom 05.03.2024, Az. <i>ohne</i>
2.	Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, Stellungnahme vom 06.03.2024, Az.: 2024-0998
3.	Polizeiinspektion Verden/Osterholz, Stellungnahme vom 07.03.2024, Az.: <i>ohne</i>
4.	Deutsche Telekom Technik GmbH, Stellungnahme vom 12.03.2024, Az.: PTI23 – Betrieb 1
5.	Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Bremervörde, Stellungnahme vom 07.03.2024, Az.: 20 21 001 (V) – BUR/He

Lfd. Nr.	Bezeichnung
6.	PLEdoc GmbH, Stellungnahme vom 07.03.2025, Az.: 20240301497
7.	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Zentraler Geschäftsbereich 4, Stellungnahme vom 14.03.2024, Az.: ohne
8.	Stadtwerke Verden GmbH, Stellungnahme vom 19.03.2024, Az.: ohne
9.	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Stellungnahme vom 02.04.2024, Az.: TOEB.2024.03.00020

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	EWE Netz GmbH, Stellungnahme vom 05.03.2024, Az.2024-5363
2.	Gemeinde Kirchlinteln, Stellungnahme vom 28.03.2024, Az.: 61/27 10/16 sowie vom 25.05.2025
3.	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Stellungnahme vom 02.04.2024, Az.: TOEB.2024.03.00020
4.	Vodafone GmbH/Vodafone Deutschland GmbH, Stellungnahme vom 03.04.2024, Az.: S01349840
5.	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Verden, Fachbereich 2 Stellungnahme vom 04.04.2024, Az.: ohne
6.	Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) Bereich Planung und Qualität, Stellungnahme vom 08.04.2024, Az.: ohne
7.	Ev.-luth. St. Petri-Kirchengemeinde, Stellungnahme vom 12.04.2024, Az.: ohne
8.	DB AG - DB Immobilien, Baurecht II, CR.R O42 Stellungnahme vom 16.04.2024, Az.: TÖB-NI-24-177138
9.	PLEdoc GmbH, Stellungnahme vom 16.04.2024, Az.: 20240301498
10.	Landkreis Verden Stabstelle Planung, Stellungnahme vom 17.04.2024, Az.: 615510
11.	Landkreis Verden, Fachdienst Wasser, Abfall und Naturschutz Stellungnahme vom 24.04.2024, Az.: 70 21 15
12.	Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 (Umwelt – Aufsicht und Genehmigung), als Wasserbehörde, Stellungnahme sowie wasserrechtliche Erlaubnis vom 11.04.2025, Az.: 58615-576ti/005-1114#004

B.1.3.2 Öffentliche Planauslegung

Die Planunterlagen zu dem Vorhaben wurden in der Zeit vom 04.03.2024 bis einschließlich 03.04.2024 auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes, gemäß § 18a Abs. 3 Satz 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) zur allgemeinen Einsichtnahme bereitgestellt.

Ende der Einwendungsfrist war der 17.04.2024. Eine über die Einwendungsfrist hinausgehende Bereitstellung der Planunterlagen auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes verlängert diese nicht.

Zeit und Ort der Veröffentlichung im Internet wurden auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes und durch Bekanntmachung am 24.02.2024 in den örtlichen Tageszeitungen, ortsüblich bekannt gemacht.

Einwendungen sind nicht eingegangen.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen von der Auslegung des Plans durch die Bekanntmachung der Auslegung nach § 73 Abs. 5 Satz 1 VwVfG benachrichtigt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Folgende Stellungnahmen sind eingegangen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	NABU Kreisverband Verden e. V. Stellungnahme vom 15.04.2024, Az. ohne
2.	BUND Kreisgruppe Verden Stellungnahme vom 17.04.2024, Az. ohne

B.1.3.3 Erörterung

Das Eisenbahn-Bundesamt hat gemäß § 18a Nr. 1 Satz 1 AEG auf eine Erörterung verzichtet.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die Stellungnahmen mit Schreiben vom 30.04.2024 an die Vorhabenträgerin, mit der Bitte um Gegenäußerung weitergeleitet.

Die Vohabenträgerin hat ihre Erwidierungen mit Schreiben vom 15.07.2024 an das Eisenbahn-Bundesamt übersandt.

Wurden Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange hinreichend erwidert, wurden die entsprechenden Träger öffentlicher Belange nicht weiter beteiligt.

Private Einwendungen sind nicht eingegangen.

B.1.3.4 Planänderungen im Verfahren

Aufgrund von Forderungen Träger öffentlicher Belange (hier Sachbereich 6 des Eisenbahn-Bundesamtes, als Wasserbehörde), wurden Änderungen am Vorhaben durchgeführt (Änderung der hydraulischen Berechnung sowie Ergänzung des Fachbeitrages nach Wasserrahmenrichtlinie).

Diese Ergänzungen wurden im Verfahren mit den zuständigen Träger öffentlicher Belange abgestimmt. Eine erneute Auslegung war nicht erforderlich, da sich keine Tatbestände ergeben haben, welche andere Belange berühren. Die Änderungen sind in den Planunterlagen entsprechend farblich kenntlich gemacht.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG, Verkehrsstationen BM Hannover.

B.3 Umweltverträglichkeit

B.3.1 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft den Neubau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen nach Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG.

Für das Vorhaben wurde mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG (vorprüfungspflichtiges Neuvorhaben) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Wegen der Änderungen des Plans nach Auslegung wurde keine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 22 Abs. 2 UVPG vorgenommen, da zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen durch die Änderungen nicht zu besorgen sind.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Auf Wunsch vieler Regionen nach einem besseren Zugang zur Schiene hat die Landesnahverkehrsgesellschaft (LNVG) untersucht, wo durch die Reaktivierung von Stationen zusätzliche Reisendenpotentiale erschlossen werden können ohne die Erfolge der bisherigen Angebotsstrategie - kurze Reisezeiten insbesondere zwischen den regionalen Zentren und die Vernetzung der Linien, um attraktive Reiseketten zu schaffen – aufzugeben.

Anhand der fahrplantechnischen Machbarkeit, der Wahrung der Anschlüsse in den Knotenbahnhöfen, des Einwohnerpotenzials im 1,5 km-Radius, der Entfernung zum nächsten Haltepunkt/Bahnhof, der Möglichkeit einer Bedienung durch eine Regional (RB)- oder S-Bahn, um die schnellen RegionalExpress (RE)-Verbindungen, die die Zentren des Landes untereinander verbinden, in ihrer Qualität nicht zu beeinträchtigen und des möglichen Fahrzeug-Mehraufwandes hat die LNVG über 40 Standorte untersucht. Im Rahmen der Untersuchung stellte sich heraus, dass die Station Kirchlinteln in vergleichsweise kurzer Zeit realisierbar wäre.

Die LNVG, die Gemeinde Kirchlinteln sowie die DB InfraGO AG sind bestrebt, durch den Neubau des Haltepunktes Kirchlinteln die Attraktivität des Schienenpersonennachverkehrs (SPNV) zu erhöhen.

In ihrer Stellungnahme vom 08.04.2024 begrüßt und unterstützt der Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen das Vorhaben der DB InfraGO AG einen SPNV Haltepunkt in Kirchlinteln an der Strecke 1960 Langwedel - Uelzen, zwischen Langwedel und Visselhövede zu errichten.

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Abweichungen vom Regelwerk

Ausweislich der Planunterlagen werden die einschlägigen technischen Spezifikationen der Interoperabilität sowie die allgemeinen anerkannten Regeln der Technik eingehalten.

B.4.3 Variantenentscheidung

Im Rahmen der Vorplanung wurden keine Varianten erstellt. Die Lage des Bahnsteiges und dessen Zugangs orientieren sich an dem Bahnübergang Kleepener

Straße und der vorhandenen Signaltechnik. Ein weiterer Zwangspunkt ist die Lage des bestehenden Gleises 1.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Entscheidung an.

B.4.4 EIGV, VV BAU und VV BAU-STE

Im verfügbaren Teil ist der Vorhabenträgerin aufgegeben, rechtzeitig vor Baubeginn die nach der EIGV erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen. Es ist sachgerecht, die fachtechnische Prüfung der Ausführungsplanung zum Gegenstand eines gesonderten Verfahrens, das in den genannten Verwaltungsvorschriften und Verordnungen dargestellt ist, zu machen. Im fachplanungsrechtlichen Verfahren sind die unter „B“ genannten Beziehungen zur Umwelt, zu öffentlichen Belangen und privaten Rechten zu prüfen. Gegenstand des bauaufsichtlichen Verfahrens ist dagegen, dass das Vorhaben in jeder Hinsicht den Regelwerken der Technik entspricht.

B.4.5 Raumordnung und Landesplanung

Das Amt für regionale Landesentwicklung – Lüneburg wurde am Verfahren beteiligt, hat jedoch keine Stellungnahme abgegeben.

Der Landkreis Verden teilt mit Stellungnahme vom 17.04.2024 mit, dass der Haltepunkt Kirchlinteln im RROP 2016 als geplanter Haltepunkt enthalten ist (Vorbehaltsgebiet „Haltepunkt“)

Die Belange der Raumordnung und Landesplanung sind damit gewahrt.

B.4.6 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

B.4.6.1 Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6, Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen:

Die dem Antrag zu Grunde liegenden Pläne und Unterlagen sehen vor, dass im Rahmen des o.g. Vorhabens ein Außenbahnsteig inkl. eines barrierefreien Zugangs sowie neuer Bahnsteigausstattung (Kategorie 6 gem. Ausstattungskatalog) errichtet wird.

Die Entwässerung des Bahnsteigs inkl. Zugangsbereich und Wetterschutzhaus (WSH) ist über eine bahnsteigrückseitige Versicherungsmulde geplant. Die Entwässerung der Zuwegung erfolgt über eine weitere Versickerungsmulde.

Die Zuständigkeit des Eisenbahn-Bundesamtes als für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Wasserbehörde ergibt sich aus § 4 Abs. 6 AEG.

Bei dem oben beschriebenen Vorhaben (Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser (Böhme Lockergestein rechts (Grundwasser), DEGB_DENI_4_2201)) handelt es sich um eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG, die gemäß § 8 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf.

Gemäß § 12 Abs. 1 WHG ist die Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden.

Der Begriff der „schädlichen Gewässerveränderung“ nach § 12 Abs. 1 WHG ist in § 3 Nr. 10 WHG definiert als Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem WHG, aus aufgrund des WHG erlassenen Rechtsvorschriften oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben.

Bei dem aus dem Bereich des Bahnsteiges inkl. WSH und Zuwegung gesammelt abfließenden und in das Grundwasser eingeleiteten Niederschlagswasser handelt es sich um Abwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Ziffer 2 WHG. Insofern sind im Rahmen der Entscheidung über die begehrte wasserrechtliche Erlaubnis die besonderen Anforderungen zur Abwasserbeseitigung nach den §§ 54 ff. WHG zu beachten.

Darüber hinaus sind bei Einleitungen in das Grundwasser die Regelungen der §§ 46 ff. WHG zu beachten.

Nach § 48 Abs. 1 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Stoffen in das Grundwasser nur erteilt werden, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit, also der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des tangierten Gewässers (hier: Böhme Lockergestein rechts (Grundwasser), DEGB_DENI_4_2201), nicht zu besorgen ist (sog. Besorgnisgrundsatz). Eine Besorgnis liegt bereits dann vor, wenn eine noch so entfernte Wahrscheinlichkeit des Eintretens einer nachteiligen Veränderung nach menschlicher Erfahrung gegeben ist. Nachteilig ist eine Veränderung der Wasserbeschaffenheit dann, wenn sie eine nicht nur geringfügige Beeinträchtigung im Vergleich zur natürlichen Grundwasserbeschaffenheit darstellt.

Um eine nachteilige Veränderung der Beschaffenheit des Grundwassers zu vermeiden, ist es erforderlich, eine Mutterbodenüberdeckung von 10 cm in die Versickerungsmulden einzubringen.

Bei plangemäßer Ausführung des Vorhabens und Einhaltung und Beachtung der unter Ziffer II. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen und Auflagen ist eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen, weshalb dem Besorgnisgrundsatz (§ 48 Abs. 1 WHG) in hinreichendem Maße Rechnung getragen wird.

Die gewählte Form der Niederschlagswasserbewirtschaftung (hier: Versickerung) entspricht zudem den Vorgaben des § 55 Abs. 2 WHG. Danach soll Niederschlagswasser ortsnahe versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist grundsätzlich zu begrüßen, dass unverschmutztes Niederschlagswasser wieder dem natürlichen Gewässerkreislauf zugeführt wird.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Versickerung des gesammelten Niederschlagswassers nur dann zulässig ist, wenn keine Hinweise auf schädliche Verunreinigungen vorliegen. Sofern eine Verunreinigung des Niederschlagswassers festgestellt wird, ist dieses gemäß den geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen fachgerecht und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Hinsichtlich der geplanten Versickerungsanlagen wird darauf hingewiesen, dass der Erlaubnisinhaber verpflichtet ist, zum Wohl der Allgemeinheit jederzeit für einen ordnungsgemäßen Betrieb und die dauerhafte ausreichende Leistungsfähigkeit der Versickerungsanlagen zu sorgen. Bei technischen Störungen und/oder Überlastungen der Anlagen und Anlagenbestandteile (z.B. infolge von Starkregenereignissen) sind von dem Erlaubnisinhaber zum Schutz der Allgemeinheit alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden oder zu mindern (z.B. Abpumpen und Abfahren des anfallenden Niederschlagswassers).

Die rechnerischen Ansätze nach DWA-A 138 sind plausibel. Der erforderliche qualitative Nachweis nach DWA-M 153 wurde erbracht.

Infolge der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist gemäß § 47 Abs. 1 WHG das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines

mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird (Abs. 1 Ziffer 1), alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden (Abs. 1 Ziffer 2) und ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (Abs. 1 Ziffer 3).

Im Hinblick auf den im Bereich des Vorhabens vorhandenen Grundwasserkörper stehen das auf dessen mengenmäßigen und chemischen Zustand bezogene Verschlechterungsverbot und Zielerreichungsgebot (§ 47 WHG) der Zulassung des Vorhabens nicht entgegen.

Eine entsprechende Stellungnahme zur Wasserrahmenrichtlinie wurde vorgelegt und geprüft, dem Ergebnis wird zugestimmt.

Das Vorhaben liegt ausweislich der Angaben in Unterlage 20001_EuB_VAB_4_200 - Plan - EuB_ÜLP_EWS - Übersichtslageplan A3+ sowie im Erläuterungsbericht außerhalb wasserwirtschaftlich relevanter Schutzgebiete wie beispielsweise Wasserschutzgebiet, Überschwemmungsgebiet, Heilquellenschutzgebiet, Bodenschutzgebiet sowie außerhalb kartierter Altlasten bzw. Altlastverdachtsflächen.

Anderweitige öffentlich-rechtliche Vorschriften, die der Erteilung der Erlaubnis entgegenstehen, sind nicht ersichtlich (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG).

Nach § 12 Abs. 2 WHG steht die Erteilung der Erlaubnis im Bewirtschaftungsermessen der zuständigen Behörde (hier: Eisenbahn-Bundesamt). Das Ermessen wurde entsprechend dem Zweck der Ermächtigung, innerhalb der gesetzlichen Grenzen und insbesondere unter Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ausgeübt. Hierbei sind insbesondere die in den §§ 6 Abs. 1 WHG und in § 12 WHG aufgeführten Bewirtschaftungsgrundsätze und die zu beachtenden Sorgfaltspflichten zu berücksichtigen.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass Gründe des Allgemeinwohls, die zu einer Versagung der beantragten Gewässerbenutzungen führen müssten (§ 12 Abs. 1 WHG), nicht vorliegen, sodass nach Festsetzung der für erforderlich gehaltenen Benutzungsbedingungen und Nebenbestimmungen die begehrte Erlaubnis erteilt werden konnte.

Die im Erlaubnisbescheid aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen sind gem. § 13 WHG zur Verhütung nachteiliger Wirkungen für andere und für die Ordnung des Wasserhaushalts geboten.

Die (jederzeitige) Widerruflichkeit der wasserrechtlichen Erlaubnis (siehe I. Ziffer 2) ergibt sich aus § 18 Abs. 1 WHG.

B.4.6.1.1 Begründungen zu den Nebenbestimmungen und Hinweisen

Zu A.4.2.1 in chronologischer Reihenfolge

1. Die Einleitung entsprechender Wässer ist in der Regel in der kommunalen Abwassersatzung untersagt. Die Abwassersatzung stellt eine entgegenstehende öffentlich-rechtliche Vorschrift im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG dar.
2. Die Befugnis zur Vornahme entsprechender Maßnahmen folgt aus § 101 Abs. 1 WHG.
3. Die Nebenbestimmung beruht auf § 60 Abs. 1 WHG.
4. Die Nebenbestimmung konkretisiert die in § 5 USchadG normierte Gefahrenabwehrpflicht.
5. Die Befugnis zur Vorlage entsprechender Angaben und Unterlagen folgt sowohl aus § 101 Abs. 1 WHG als auch aus § 7 Abs. 2 USchadG.
6. Die Nebenbestimmung stellt für Versickerungsanlagen die Einhaltung des § 48 WHG (Reinhaltung des Grundwassers) und die Berücksichtigung der qualitativen Anforderungen des DWA-Arbeitsblattes A 138 sicher.

Zu A.4.2.2 in chronologischer Reihenfolge

1. Die Nebenbestimmung konkretisiert den Verweis in § 60 Abs. 1 WHG auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik.
2. Gem. § 101 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 WHG ist die zuständige Behörde berechtigt, Auskünfte zu verlangen.
3. Gem. § 101 Abs. 1 Nr. 3 WHG ist die zuständige Behörde berechtigt, Auskünfte zu verlangen. Die Mitteilung der geänderten Sachlage ist erforderlich, um prüfen zu können, ob eine wesentliche Änderung der Verhältnisse vorliegt, die eine Änderung der Erlaubnis erforderlich macht.
4. Die Nebenbestimmung dient dazu, schadlose Abflussverhältnisse (§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 WHG) zu gewährleisten. Ungesicherte Böschungen können bei starken Regenereignissen zu einem Austrag von Bodenmaterial an der Baustelle und in der Folge zu Verlandungen im oberirdischen Gewässer führen.

5. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Wasserdurchlässigkeit des Untergrunds sind im Zusammenhang mit dem Bau von Versickerungsanlagen alle erforderlichen Schutzmaßnahmen zur Vermeidung einer Verdichtung und zur Aufrechterhaltung der Versickerungsfähigkeit des Untergrunds zu ergreifen (siehe Abschnitt 7.2 DWA-Arbeitsblatt A 138-1).
6. Die Nebenbestimmung dient der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Versickerungsanlage und beruht auf Abschnitt 7.1 sowie 7.2 des DWA-Arbeitsblattes
7. Gem. § 5 Abs. 2 WHG sind alle von Hochwasser Betroffenen verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen.
8. Der Einbau schädlich belasteter Bodenmaterialien würde aufgrund der hohen Durchlässigkeiten im Bereich der Versickerungsanlage zu einem Schadstoffeintrag unmittelbar in das Grundwasser führen. Es darf daher nur unbelastetes Material entsprechend der ErsatzbaustoffV verwendet werden (siehe Abschnitt 5.3.1 DWA-Arbeitsblatt A 138-1)
9. Die Versickerung durch einen bewachsenen Oberboden von mind. 10 cm ist erforderlich, um die Abflussbelastung des Niederschlagswassers vor Einleitung in den Untergrund zu reduzieren.

Zu A.4.2.3 in chronologischer Reihenfolge

1. Die Möglichkeit nachträglicher Inhalts- und Nebenbestimmungen folgt aus § 13 Abs. 1 WHG.
2. Die wasserrechtliche Erlaubnis ist gem. § 18 Abs. 1 WHG widerruflich.

Zu A.4.2.4 Hinweise

Zu 1: Der Hinweis dient der Klarstellung, dass die einfache Erlaubnis – anders als die gehobene Erlaubnis oder die Bewilligung – keine privatrechtsgestaltende Wirkung entfaltet (siehe §§ 14, 16 WHG).

Zu 4: Der Hinweis beruht auf § 8 Abs. 4 WHG.

B.4.6.2 Landkreis Verden, Wasserbehörde, Stellungnahme vom 17.04.2024

Der LK Verden stimmt dem antragsgegenständlichen Vorhaben aus wasserwirtschaftlicher Sicht zu. Es werden noch allgemeine Auflagen aufgegeben, welche die Vorhabenträgerin zur Kenntnis nimmt.

Die Planfeststellungsbehörde hat die geforderten Auflagen hier unter A.4.2.5 aufgenommen.

Die Belange der Wasserwirtschaft und dem Gewässerschutz sind damit gewahrt.

B.4.7 Naturschutz und Landschaftspflege

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege vereinbar. Durch die geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen wird eine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes vermeiden und das Landschaftsbild, landschaftsgerecht wiederhergestellt bzw. neugestaltet.

Die Vorhabenträgerin hat dazu einen Landschaftspflegerischen Fachbeitrag inkl. eines Bestands-, Konflikt- und Maßnahmenplan erstellt (Anlage 9 ff der Planunterlagen).

Die durch das Vorhaben zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft werden mit der Realisierung der dargestellten Vermeidungs-, Minderungsmaßnahme sowie der dargestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme vollständig kompensiert.

Zur Abarbeitung der Eingriffsregelung wird die Bundeskompensationsverordnung (BKompV) angewendet.

Gemäß §§ 13, 15 Abs. 1 und Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen zusammen mit der Realisierung des Vorhabens durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen), soweit dies zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist. Nach § 15 Abs. 5 BNatSchG darf der Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Rang vorgehen.

Der Landkreis Verden teilt mit Stellungnahme vom 24.04.2024, als Untere Naturschutzbehörde mit, dass die Auseinandersetzung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Grundsatz sach- und fachgerecht sei.

Im LBP (Büro Lukas 2023) sei der Bestand von Natur und Landschaft schutzgutbezogen und nach anerkannten Methoden ermittelt und bewertet worden. Die mit Umsetzung des Vorhabens verbundenen möglichen erheblichen

Beeinträchtigungen im Sinne des § 14 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) werden vollständig beschrieben. Die Ermittlung erforderlicher Kompensationsbedarfe erfolgt nachvollziehbar. Die daraus abgeleitete Maßnahme „003_E – Waldaufforstung“ (siehe LBP Kap. 5.1.6 und Maßnahmenblatt 3) sei grundsätzlich geeignet, die erheblichen Beeinträchtigungen in Übereinstimmung mit § 15 Abs. 2 BNatSchG zu ersetzen.

Der NABU äußert sich mit Stellungnahme vom 15.04.2024 zum Vorhaben. Aus Sicht des NABU sollte die Kompensation mit heimischen Gewächsen erfolgen. Es wird bemängelt, dass die geplante Kompensation zu einem hohen Anteil aus nicht heimischen Gewächsen bestehe.

Der BUND äußert sich in seiner Stellungnahme vom 16.04.2024 ähnlich. Auch hier wird bemängelt, dass bei der Kompensation 40 % der geplanten Pflanzung mit gebietsfremden Bäumen durchgeführt werde.

Die Planfeststellungsbehörde hat der Vorhabenträgerin aufgegeben hierzu eine belastbare Aussage abzugeben. Die Vorhabenträgerin hat sich anschließend dazu mit der Gemeinde Kirchlinteln abgestimmt. Seitens der Gemeinde Kirchlinteln wurde mit Stellungnahme vom 25.05.2025 erwidert, dass Aufgrund des klimatischen Wandels und der am Standort vorhandenen Bodenverhältnisse davon Abstand genommen worden sei, zu 100 % heimische Gehölze zu pflanzen.

Der Anteil der nicht heimischen Gehölze sei bewusst gewählt worden. Diese eignen sich besonders für die gegebenen Bodenverhältnisse, sind hitzeresistent und weniger anfällig für Schädlinge.

Ziel war und sei es, durch eine Vielfalt von Gehölzen – heimischen und nicht heimischen (aber für den Standort gut geeigneten) – den Wald aufzuwerten und widerstandsfähiger zu gestalten im Sinne der Nachhaltigkeit und unter Berücksichtigung des Klimawandels.

Es wird noch darauf hingewiesen, dass die Auswahl der Pflanzen in enger Abstimmung zwischen der Waldbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde erfolgt sei.

Würdigung:

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass die geplante Kompensation den gesetzlichen Vorgaben entspricht. Den vorgetragenen Gründen der Verbände nach einer Kompensation mittels heimischer Gehölzen kann die Planfeststellungsbehörde nachvollziehen, jedoch ist es der Planfeststellungsbehörde nicht möglich von der

Vorhabenträgerin eine Kompensation zu fordern, welche über die gesetzlichen Vorgaben hinausgeht. Weiterhin stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass die Begründung der Gemeinde Kirchlinteln, für die Entscheidung, eine gemischte Anpflanzung vorzunehmen, schlüssig und sinnvoll erscheint. Die Planfeststellungsbehörde, schließt sich der Entscheidung an.

B.4.8 Artenschutz

Die Vorhabenträgerin hat einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag erstellen lassen. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag ist Bestandteil der Planunterlagen (Anlage 9.5). Die Vermeidungs-, Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages sind Bestandteil des Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP), inkl. Anhänge, welcher Planfestgestellt ist.

Der Landkreis Verden teilt mit Stellungnahme vom 24.04.2024, als Untere Naturschutzbehörde mit, dass der artenschutzrechtlichen Bewertung und Risikoabschätzung für ausgewählte Arten gemäß artenschutzrechtlichem Fachbeitrag (Büro Lukas 2023) im Grundsatz gefolgt werde.

Die zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte vorgesehenen Maßnahmen „001_VA – Verwendung von Richtstrahlern während der Bauphase“ und „004_VA – Maßnahmen zum Reptilienschutz“ sowie die zur Minderung von Beeinträchtigungen vorgesehene Maßnahme „002_VA – Fledermausfreundliche Beleuchtung des Haltepunktes“ (siehe AFB Kap. 5, LBP Kap. 4.2.1.1 und Maßnahmenblätter 1, 2 und 4) seien geeignet ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote) sicher auszuschließen.

Die Belange des Artenschutzes werden bei Einhaltung der Vermeidungs-, Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen des LBP gewahrt.

B.4.9 Immissionsschutz

B.4.9.1 Baubedingte Lärmimmissionen

Ausweislich der Planunterlagen ist mit Baulärmimmission während der Bauausführung zur rechnen. Es sind seitens der Vorhabenträgerin die üblichen baulärmvermeidenden und vermindernden Maßnahmen vorgesehen (Einsatz von lärmgedämpften Geräten und Maschinen, anliegende Anwohner und Firmen werden im Vorfeld der Baumaßnahme durch Info-Flyer über die bevorstehenden Bauarbeiten informiert). Weiterhin ist die Baustelle, während der Bautätigkeiten, durch die örtliche Bauüberwachung besetzt. Diese steht den Anwohner und Firmen für Rückfragen zur

Verfügung. Die Vorhabenträgerin hat die geplanten Maßnahmen im Erläuterungsbericht unter Punkt 9.5.2 aufgenommen.

Die im Schallgutachten (Anlage 10 der Planunterlagen) berechneten Immissionswerte wurden in 4 Bauphasen unterteilt. In der Zeit der bauvorbereitenden Baumaßnahmen Bauphase 1 (Dauer 18 Tage) wird im Tageszeitraum für Wohnräume unter Berücksichtigung der zusätzlich zu betrachtenden Zumutbarkeitsschwelle von 70 db(A) (gem. AVV-Baulärm und Verfügung des Eisenbahn-Bundesamtes zur Überschreitung der Immissionsschutzwerte gegenüber der AVV-Baulärm 13.Juni 2019 zu Nr. 5.2 der AVV-Baulärm unter Punkt 2a Absatz 3 EBA) an keinem Immissionsort überschritten. Die Verfügung besagt, dass nicht jede Überschreitung der Immissionsrichtwerte der AVV-Baulärm als unzumutbar gilt. Es kann ausnahmsweise der Immissionsrichtwert als weniger schutzwürdig beurteilt werden. Die schädliche Schutzwürdigkeit ist hinnehmbar.

Bauphase 2: Neubau des Bahnsteigs mit Bauausführung in nächtlichen Sperrpausen. In dieser Bauphase werden die Immissionsrichtwerte im Nachtzeitraum an mehreren Immissionsorten bis zu 19 db(A) überschritten (siehe Schallgutachten).

Während der Arbeiten im Gefahrenbereich in nächtlichen Sperrpausen (zur Herstellung der Bahnsteigkante und für den Stopfgang) ist mit vergleichsweise weiterreichenden Überschreitungen der gebietsabhängigen Immissionsrichtwerte zu rechnen. Erhebliche Überschreitungen beschränken sich allerdings auf das Gebäude der Krepener Str. 20, insofern nur dort auch die „Zumutbarkeitsschwelle“ von 60 dB(A) nachts um maximal 4 dB überschritten wird.

Bauphase 3 Bauausführung in den Zugpausen und 4 mit Restarbeiten und Stopfung. In beiden Bauphasen werden die Immissionsrichtwerte an keinem Immissionsort im Tageszeitraum überschritten.

Gemäß der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. BVerwG 9 A 67/03, Urt. v. 10. November 2004; BVerwG 4 A 5/04, Urt. v. 23. Februar 2005) beginnt die Grenze der gesundheitsgefährdenden Grundrechtsbeeinträchtigung durch Lärm bei 70 dB (A) tags / 60 dB (A) nachts.

Die Betroffenen sollten durch umfassende Informationen in den Bauablauf eingebunden werden. Weiterhin steht den betroffenen Anwohnern bei Überschreitung der grundrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle“, ab 70 dB (A) am Tag eine Entschädigung dem Grunde nach zu. Dies wird sichergestellt durch die Nebenbestimmung A.4.4.

Bei der Durchführung des Vorhabens entstehen vorübergehende, kurzzeitige und punktuelle Schallimmissionen, für die übliche baulärmvermeidende und – vermindernende Maßnahmen vorgesehen sind (Einsatz von lärmgedämpften Geräten und Maschinen), so dass die von der geplanten Baumaßnahme ausgehenden Wirkungen als unwesentliche vorübergehende Beeinträchtigung (VwVfG Kommentar Hrsg. Ramsauer 2017) eingestuft werden kann.

Die Planfeststellungsbehörde trifft in Kapitel A.4.4. mehrere Nebenbestimmungen, um die Auswirkungen des Vorhabens auf die Nachbarschaft zu minimieren. Hier wird der Vorhabenträgerin aufgegeben Minderungsmaßnahmen aus dem Lärmschutzgutachten umzusetzen. Die Nebenbestimmungen sind geeignet und erforderlich, um eine über das im Gutachten zu erwartende Maß hinausgehende Beeinträchtigung der Nachbarschaft zu vermeiden. Sie sind auch nicht unverhältnismäßig im engeren Sinne.

Die Belange der Anwohner zum Thema Baulärm sind damit gewahrt.

B.4.9.2 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

Für die im Zuge des Vorhabens erforderlichen Verdichtungsarbeiten sind Erschütterungsimmissionen an den nahegelegenen Gebäuden zu erwarten. Dazu wurde eine erschütterungstechnische Untersuchung durchgeführt (siehe schall- und erschütterungstechnische Untersuchungen VL 9099-1 vom 03.03.2022). Im Rahmen dieser Untersuchung wurden die zu erwartenden baubedingten Immissionen prognostiziert und gemäß DIN 4150 Teil 2 und 3 beurteilt.

Demnach sind unter den dort getroffenen Annahmen für die Verdichtungsarbeiten mittels Vibrationsstampfer und -platte keine Überschreitungen der Anhaltswerte gemäß DIN 4150, Teil 2 (Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden) und Teil 3 (Einwirkungen auf bauliche Anlagen) zu erwarten. Wie die Ergebnisse zeigen, werden die jeweiligen Anhaltswerte sogar deutlich unterschritten. Es ergibt sich aus der Prognose keine Notwendigkeit für Minderungsmaßnahmen bzgl. Erschütterungsimmissionen.

Die Belange der Anwohner bzgl. des Schutzes vor baubedingten Erschütterungen werden damit gewahrt.

B.4.10 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Die Vorhabenträgerin hat ein BoVEK Kurzkonzept erstellen lassen und dies den Planunterlagen hinzugefügt (Anlage 14).

Ausweislich der Planunterlagen befinden sich im Planungsbereich keine Altlastenverdachtsfälle und/oder Kontaminationsflächen mit Gefährdungspotential. Das im Rahmen der Baumaßnahme auszuhebende Bodenmaterial ist selektiv abzutragen, um eine Vermischung unterschiedlichen Bodenmaterials zu vermeiden.

Sofern der Auftragnehmer mit der Entsorgung von Bodenaushub und mineralischen Restbaustoffen des Bauvorhabens beauftragt wird, hat er den nicht im Bauvorhaben wieder einzubauenden Bodenaushub baufeldextern, vorzugsweise in bodenähnlichen Anwendungen, zu verwerten. Ist dies nicht möglich, ist der Bodenaushub anderweitig ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder gemeinwohlverträglich zu beseitigen.

Der Landkreis Verden gibt mit Stellungnahme vom 17.04.2024 zum Thema Bodenschutz allgemeine und spezielle Hinweise, z. B. zum Umgang mit den auszuhebenden Bodenmaterial, Kontamination von Gleisschotter sowie deren Lagerung. Weiterhin wird der Hinweis auf weitere Beteiligung gegeben. Es wird der Hinweis gegeben, in welchen Fällen die Bodenschutzbehörde zu informieren sei.

Die Vorhabenträgerin erklärt dazu in ihrer Gegenäußerung, dass die Auflagen zur Kenntnis genommen worden seien. Die Ausbaustoffe werden im Rahmen der Maßnahmenumsetzung abfalltechnisch deklariert und entsprechend den Ergebnissen gem. Ersatzbaustoffverordnung entsorgt. Die Hinweise werden im Rahmen der Ausschreibung der Bauleistung an den Auftragnehmer Bau weitergegeben.

Die Planfeststellungsbehörde hat die aufgeführten Auflagen der Vorhabenträgerin unter A.4.5 als Nebenbestimmung aufgegeben.

Die Gemeinde Kirchlinteln gibt in ihrer Stellungnahme vom 28.03.2024 den Hinweis, dass ihrer Meinung nach der Abfallschlüssel im BoVEK Kurzkonzzept nicht korrekt sei.

Die Vorhabenträgerin erwidert dazu, dass die Ausbaustoffe im Rahmen der Maßnahmenumsetzung abfalltechnisch deklariert und entsprechend den Ergebnissen gem. Ersatzbaustoffverordnung entsorgt werden.

Auf die Deklarationspflicht hat die Planfeststellungsbehörde in der Nebenbestimmung A.4.5 hingewiesen. Unter A.4.13 ist der Vorhabenträgerin aufgegeben den Baubeginn mindestens 14 Tage zuvor bei der Gemeinde Kirchlinteln sowie dem Landkreis Verden anzuzeigen.

Die Belange der Abfallwirtschaft, Altlasten sowie dem Bodenschutz sind damit gewahrt.

B.4.11 Denkmalschutz

Die Unter Denkmalschutzbehörde des Landkreises Verden bemängelt in ihrer Stellungnahme vom 17.04.2024, dass die Angaben im Erläuterungsbericht nicht korrekt seien. Es wird auf in der Nähe befindliche archäologische Bodendenkmale hingewiesen. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass weitere unbekannte Bodendenkmale auftreten können. Es werden Hinweise zur weiteren Beteiligung gegeben. Weiterhin werden Hinweise gegeben, Arten von Bodendenkmalen auftreten könnten und wie zu Verfahren sei, wenn auf Bodendenkmale entdeckt werden.

Die Planfeststellungsbehörde hat diese Nebenbestimmungen und Hinweise unter A.4.6 aufgenommen.

Die Ev.-luth. St. Petri-Kirchengemeinde weist in ihrer Stellungnahme vom 12.04.2024 darauf hin, der an der Baustelleneinrichtungsfläche eingezeichnete Baum (2.13.1A) Teil des unter Denkmalschutz stehenden älteren (westl.) Friedhofsbereiches ist (Objektkennziffer 361005.00058M001).

Im Bestands- und Konfliktplan sei der Baum nicht an der korrekten Stelle dargestellt. Dieser steht tatsächlich an der Ecke des Flurstückes 68/1.

Die Planfeststellungsbehörde hat diesen Hinweis unter A.4.11. aufgenommen.

Die Belange des Denkmalschutzes sind damit gewahrt.

B.4.12 Brand- und Katastrophenschutz

Gemäß der Rahmenrichtlinie RRil 124.0300A02 (alt: Ril123.0105A02) kann anhand der darin beschriebenen Voraussetzungen bei einfachen Haltepunkten auf ein Brandschutzkonzept (BSK) verzichtet werden.

B.4.13 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Die Planung ist mit den Belangen der Infrastrukturleitungen und ähnlichen Anlagen Dritter vereinbar.

Mehrere Leitungsbetreiber wurden am Verfahren beteiligt und haben Hinweise auf ihre Leitungen abgegeben.

Die Vorhabenträgerin hat die betroffenen Anlagen im Kabel- und Leitungsplan (Anlage 8 der Planunterlagen) dargestellt.

Ergänzend hat die Planfeststellungsbehörde den Hinweis A.4.7 aufgegeben.

Damit werden die Belange der Leitungsträger gewahrt.

B.4.14 Straßen, Wege und Zufahrten

Die Erschließungsplanung erfolgt in Abhängigkeit der Planung der Verkehrsanlage. Sie wird von der Gemeinde Kirchlinteln im Anschluss an dieses Vorhaben umgesetzt.

Südlich des neuen Haltepunktes findet aktuell eine Umfeldplanung der Gemeinde Kirchlinteln statt, die sich in der Vorplanung befindet. Im Allgemeinen werden eine P+R- und B+R-Anlage zur Erschließung des Bahnhofpunktes geplant.

Unabhängig davon kann der Haltepunkt Kirchlinteln über den öffentlichen Raum barrierefrei erschlossen werden.

Die Gemeinde Kirchlinteln teilt mit Stellungnahme vom 28.03.2024 mit, dass die im Lageplan 03-1-LP dargestellte Umfeldplanung zwischenzeitlich veraltet sei. Die Umfeldplanung werde derzeit überarbeitet und sei somit noch nicht abgeschlossen. Voraussichtlich werde sich die P+R- als auch die B+R-Anlage auf den Flurstücken 66/37 (Flurstück der BE-Fläche) und 66/35 in der Flur 2 Gemarkung Kirchlinteln befinden.

Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Die Planfeststellungsbehörde stellt dazu fest, dass die hier antragsgegenständliche Planung dadurch nicht berührt wird. Die Vorhabenträgerin ist über die Änderung informiert und wird dies im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigen. Sollte sich dadurch das Erfordernis einer Planänderung, nach § 76 VwVfG ergeben, ist ggf. ein entsprechender Antrag zu stellen.

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Verden, teilt mit Stellungnahme vom 04.04.2024 mit, dass gegen die antragsgegenständliche Planung keine Bedenken bestehen, wenn die aufgeführte Bedingung beachtet wird. Es wird hier darauf hingewiesen, dass ggf. entstehende Anpassungen an der Landesstraße 171 zu Lasten des Antragsstellers gehen. Die Vorhabenträgerin hat diese Forderung zur Kenntnis genommen. Die Planfeststellungsbehörde hat die Forderung in der Nebenbestimmung A.4.8 aufgenommen.

B.4.15 Kampfmittel

Das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Kampfmittelbeseitigungsdienst, teilt mit Stellungnahme vom 20.11.2020 mit, dass die vorliegenden Luftbilder ausgewertet wurden. Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet. Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Die Fläche wurde nicht geräumt. Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.

Empfehlung: Kein Handlungsbedarf. Hinweis: Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN.

Der Hinweis über das Auffinden von Kampfmitteln bei Erdarbeiten ist von der Vorhabenträgerin zu beachten, auf die Nebenbestimmung A.4.9 wird ergänzend verwiesen

B.4.16 Sonstige öffentliche Belange

B.4.16.1 Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) Bereich Planung und Qualität

Der ZVBN gibt in seiner Stellungnahme den Hinweis, dass aus gestalterischen Gründen davon abgeraten werde, Schaltkästen für Stromanschlüsse (Kap. 5.8 im Erläuterungsbericht) an der Zuwegung zum Bahnsteig einzurichten. Zudem seien Schaltkästen bevorzugte Objekte für mutwillige Schmierereien, so dass das Erscheinungsbild der Station zusätzlich beeinträchtigt werde. Einschlägige Beispiele dafür lassen sich an mehreren Stationen, die in den letzten Jahren neu eingerichtet oder modernisiert worden sind, finden. Es werden alternative Standorte für die Schaltkästen vorgeschlagen.

Die Vorhabenträgerin erwidert hierzu, dass die Standorte der Verteilungen einvernehmlich mit den Anlagenverantwortlichen der DB InfraGO AG festgelegt worden seien.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt dies zur Kenntnis. Die Planung entspricht dem aktuellen Regelwerk. Eine alternative Aufstellung kann der Vorhabenträgerin nicht aufgegeben werden. Dennoch hat die Planfeststellungsbehörde den Hinweis unter A.4.12. aufgenommen.

Eine Entscheidung ist nicht erforderlich.

B.4.16.2 DB AG – DB Immobilien Baurecht II, CR.R 042

Die DB Immobilien weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, da im Bereich des geplanten Haltepunkts sich Einschaltkontakte von Bahnübergängen befinden. Leider

gehe aus den Unterlagen nicht hervor, ob diese Thematik Berücksichtigung gefunden hat. Ansonsten wäre hier die DB InfraGO AG LST in die Planung einzubeziehen.

Die Vorhabenträgerin erwidert dazu, dass die Einschaltpunkte berücksichtigt worden seien. Die Planung sei seitens der Anlagenverantwortlichen der DB InfraGO AG, GB Fahrweg bestätigt und mitgezeichnet.

Eine Entscheidung ist nicht erforderlich.

B.4.17 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Mit dem Vorhaben ist die Inanspruchnahme von Grundeigentum Dritter verbunden. Die betroffenen Grundstücke sind im Grunderwerbsverzeichnis und im Grunderwerbsplan (Unterlagen 5 und 6) dargestellt. Es handelt sich sowohl um vorübergehende Inanspruchnahmen von Flächen während der Bauphase als auch um dauerhafte Nutzung für die Ersatzmaßnahme 003_E. Die Grundinanspruchnahme für die Ersatzmaßnahme ist in den Umweltfachlichen Unterlagen 9 ff sowie im Grunderwerbsverzeichnis dargestellt. Die Gemeinde Kirchlinteln, welche Eigentümerin der Flächen ist, wurde am Verfahren beteiligt und hat mit Datum vom 28.03.2024 eine Stellungnahme abgegeben. Zu den entsprechenden Grundinanspruchnahmen wurden keine Bedenken geäußert und keine Hinweise gegeben.

B.4.18 Sonstige private Einwendungen, Bedenken und Forderungen

Private Einwendungen sind nicht eingegangen.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

B.6 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen

Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur
für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes
(Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV Über die
Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht Lüneburg

Uelzener Straße 40

21335 Lüneburg

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses

Oberverwaltungsgericht Lüneburg

Uelzener Straße 40

21335 Lüneburg

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch *den* Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Hannover

Hannover, den 01.07.2025

Az. 581ppi/018-2023#005

EVH-Nr. 3502402

Im Auftrag

(Dienstsiegel)